

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. August 2023	Nr. 39
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Master of Music, Künstlerisches
Profil Ausrichtung Instrumentalkorrepitation an der Hochschule für Musik Saar
Vom 21. Juni 2023.....

340

ORDNUNG
für die Prüfungen im Studiengang **Master of Music, Künstlerisches Profil**
Ausrichtung Instrumentalkorrepetition
an der Hochschule für Musik Saar
vom 21. Juni 2023

Die Hochschule für Musik Saar hat gemäß § 11 Abs. 2 und § 63 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), folgende Prüfungsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 18. Juli 2014 hiermit verkündet wird:

§ 1
Zweck und Inhalt der Prüfung

- (1) Das Bestehen der Prüfungen im Studiengang **Master of Music, Künstlerisches Profil Ausrichtung Korrepetition** gilt als zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Bei erfolgreich absolvierter Prüfung wird der Hochschulgrad Master of Music unter Angabe des Hauptfachs verliehen.
- (2) Hauptfach dieser Prüfung ist: Korrepetition - Klavier.

§ 2
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang **Künstlerisches Profil Ausrichtung Korrepetition** beträgt vier Semester.

§ 3
Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission für die Abschlussprüfung gehören an:
 1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender
 2. die oder der Verantwortliche für den Studiengang
 3. drei Fachlehrerinnen oder Fachlehrer, darunter i. d. R. die Hauptfachlehrerin oder der Hauptfachlehrer.
- (2) Die Organisation der Prüfungen der Abschlussarbeit obliegt dem Prüfungsausschuss. Im Übrigen gilt die Rahmenordnung für Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen.

§ 4
Meldungen zu Modulprüfungen und zur Masterarbeit
(Abschlussarbeit)

- (1) Die Meldefristen und Bedingungen zu den Prüfungen regelt die Rahmenordnung für Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Hochschule für Musik Saar.

(2) Die Meldung zur Abschlussprüfung muss spätestens bis zum 1. Juli für das nachfolgende Wintersemester und 1. Februar für das nachfolgende Sommersemester schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Verzeichnis über die während des Studiums erarbeiteten Werke,
2. ein Verzeichnis der zur Prüfung vorbereiteten Werke,
3. die Angabe der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers

(4) Die Termine der Prüfungen teilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich mit.

§ 5

Zulassungsvoraussetzung, Umfang und Art der Modulprüfungen

Fach/Modul	Credits und Zulassungsvoraussetzungen	Umfang und Art der Prüfung
Hauptfach 1	33 Credits Bestandene Eignungsprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer ca. 15 Min.), unbenotet
Hauptfach 2	33 Credits Bestandenes Modul Hauptfach 1	künstlerisch-praktischer Vortrag; Dauer in der Regel 45 Minuten, benotet Inhalt: repräsentative Werke des Instrumentalrepertoires verschiedener Epochen auf hohem künstlerischen Niveau
Korrepetition in den Instrumentalklassen 1	9 Credits Bestandene Eignungsprüfung	Testat
Korrepetition in den Instrumentalklassen 2	9 Credits Bestandenes Modul Korrepetition in den Instrumentalklassen 1	Testat
Werkreflexion	3 Credits Bestandene Eignungsprüfung	Referat, Testat
Musikwissenschaft	3 Credits Bestandene Eignungsprüfung	1. Testat 2. Referat oder Hausarbeit
Atemtechnik	3 Credits Bestandene Eignungsprüfung	Testat
Partiturspiel	6 Credits	Testat

	Bestandene Eignungsprüfung	
Cembalopraxis/Künstlerisches Generalbassspiel	6 Credits Bestandene Eignungsprüfung	Testat
Wahlbereich	10 Credits	Testat
Abschlussarbeit (Masterarbeit)	8 Credits 80 % ECTS	Bewertung der Arbeit

§ 6 Errechnung der Endnote

Die Endnote errechnet sich nach dem folgenden Schlüssel und wird ohne Auf- oder Abrunden bis zur zweiten Stelle nach dem Komma berechnet:

Hauptfach 2:	1/4
Musiktheorie/Musikwissenschaft:	1/4
Abschlussarbeit:	1/2

§ 7 Zeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es besteht aus der Urkunde, dem Diploma Supplement und dem Official Transcript of Records.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 21.8.2023


Professor Jörg Nonnweiler
Rektor